

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 29.11.1832 publ. 01.12.1832

38) Bekanntmachung des Consistoriums vom 29. Nov., publ. den 1. Dec. 1832

Bekanntm. wegen Besichtigung geistlicher Gebäude.

Durch das in Kurzem erscheinende Regulative über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theiles der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltenen besonderen Bestimmungen für Kirchen und Schul-Sachen auf die protestantischen Landgemeinden wird die Vorschrift, daß die Besticke und Anschläge über Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schul-Gebäuden vor dem ersten Januar des folgenden Jahrs an das Consistorium eingesandt werden sollen, Modificationen erleiden, in Gefolge welcher einstweilen die Kirchen-Officialen der protestantischen Landgemeinden angewiesen werden, die Besticke und Kosten-Anschläge über die im nächsten Jahre vorzunehmenden Bauten und Reparationen an den geistlichen und Schul-Gebäuden, in so weit letztere von dem ganzen Kirchspiele unterhalten werden, in diesem Jahre an das Consistorium nicht einzusenden.

Die Besichtigung der gedachten Gebäude, so wie die Anfertigung der Besticke und Kosten-Anschläge wegen der an denselben erforderlichen Bauten und Reparationen, muß aber demohngeachtet auch in diesem Jahre vor Ende des